

Einkaufsbedingungen/AGB

Der Konrad Werkzeug- und Maschinenbau GmbH
Hauptstraße 87, 86931 Prittriching

1. Geltung der Bedingungen

Grundsätzlich gelten für alle Aufträge unsere Einkaufsbedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Von dieser „Einkaufsbedingungen“ abweichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Lieferant für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten ein Widerspruch generell ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der formularmäßigen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung.

2. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit.

3. Auftragsbestätigung

Eine Auftragsbestätigung – getrennt für jeden Auftrag – ist sofort einzureichen. Erfolg innerhalb von fünf Kalendertagen nach Auftragsingang keine Bestätigung, gilt der Auftrag in dem Umfang und auch hinsichtlich des vorgeschriebenen Termins ausdrücklich als angenommen.

4. Preise

Die Lieferung erfolgt auf Grund vorher vereinbarter Preis. Soweit im Bestellschein keine Preise festgelegt wurden, sind die uns vor Ausführung des Auftrages zur Bestätigung aufzugeben. Der in der Bestellung angewiesene Preis ist bindend. Mangel abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend vom Vorhaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

5. Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen fracht- und verpackungsfrei an uns: Konrad Werkzeug- und Maschinenbau GmbH., Hauptstraße 87, 86931 Prittriching. Die Versendung ist vom Lieferschein schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewicht vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Durch mangelhafte Verpackung verursachte Beschädigung der Ware geht zu Lasten des Lieferanten. Mehrlieferungen werden nicht anerkannt und nicht bezahlt.

6. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzugeben sind. Teil- und Restlieferung sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis: „Hier Lieferschein“.

7. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend (Fixtermingeschäft). Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreffen oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unsere Rechte auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn früher Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen werden. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine dem üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Der Lieferant ist in jedem Fall für allen Schaden, der uns infolge verspäteter Lieferung entsteht, haftbar. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Lieferungsstermine anzuknüpfenden Zahlungsfristen nicht. Überschreitet der Lieferant den vertraglich vereinbarten Liefertermin, so ist er unabhängig davon, ob er die Verspätung zu vertreten hat oder nicht, verpflichtet, eine Konventionalstrafe zu zahlen. Sie beträgt pro Arbeitstag der Verspätung 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, den von uns durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen. Wir sind nicht verpflichtet, uns das Recht, die Konventionalstrafe zu verlangen, bei der Anlieferung oder Abnahme vorzubehalten, sondern können den verwirkten Betrag noch bei der Schlussabrechnung berücksichtigen. Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Gefahrenübergang

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Lieferanten. Unsere Verantwortung beginnt nach Qualitäts- und Mengeprüfung. Die Gefahr geht erst mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf uns über. Die Lieferung hat, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant ist ver-

pflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

9. Gewährleistung

Für die einwandfreie Beschaffenheit der Ware ist volle Gewähr zu leisten. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferant nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Wir sind berechtigt, Schäden, die sich auf schlechtes Material oder fehlerhafte Arbeitsausführung zurückführen lassen, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Abnahme

Die Abnahme geschieht in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem festgestellt ist, dass dieselben den gestellten Forderungen entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt werden kann. Unsere Wareneingangsprüfung erfolgt nach den jeweils neusten AWF/ASQ-Stichprobenplänen (siehe Broschüre ASQ-Stichprobentabellen zur Attributprüfung – ASQ/AWF 1). Eine Abnahme der Lieferung oder Leistung wird abgelehnt, sofern der Lieferant auf Lieferungsbedingungen besteht, denen wir nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

11. Zahlungen

Für jeden Auftrag getrennt ist eine zweifache Rechnung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, am Versandtag einzusenden. Wir bezahlen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Rechnungen, die unsere Anforderungen nicht entsprechen, werden von uns unverzüglich zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht von Neueingang der Rechnung.

12. Schadenshaftung für Fremdarbeiten

Für Aufträge, die der Lieferant mit oder ohne unsere Zustimmung ganz oder teilweise weitergibt, übernimmt er die volle Gewährleistung gemäß Ziffer 9. der Einkaufsbedingungen und haftet für alle Schäden wie für eigene Lieferungen.

13. Schutzrechte

Der Lieferant steht uns und unseren Abnehmern dafür ein, dass keine Rechte mehr in der Bundesrepublik Deutschland, wie Urheberrechte, Warenzeichen oder Patente, im Zusammenhang mit seiner Lieferung verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit einem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

14. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, sowie Streik und Aussperrung entbinden uns von allen Abnahmeverpflichtungen.

15. Sonderbedingungen

Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Teilen dürfen nur an uns, niemals an Dritte oder diesen auch nur zur Ansicht überlassen werden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist 86931 Prittriching. Soweit der Lieferant Vollkaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten.

17. Teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarung nicht berührt.

- KONRAD Werkzeuge- und Maschinenbau GmbH -

Stand: 06/10